

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Oktober 2021	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
30.09.21	Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 60-6, 60-41, 60-33, 60-42, 60-44, Anhang Staatsverträge</i>	618
30.09.21	Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit <i>Ändert FFN 70-258, 70-92, 310-63, 323-153, 326-9, 320-198, 310-105, 322-137</i>	622
30.09.21	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen <i>Ändert FFN 310-115</i>	635
30.09.21	Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 330; hebt auf FFN 41-39; ändert FFN 41-43</i>	636
30.09.21	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-77</i>	637
04.10.21	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz zuständigen Behörden..... <i>FFN 34-81; hebt auf FFN 34-19</i>	638

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Vom 30. September 2021

Artikel 1¹⁾

Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „15. April 2020 (BGBl. S. 811)“ durch „10. September 2021 (BGBl. S. 4147)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch „2023“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 und 4 wird die Angabe „2021“ jeweils durch „2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166),“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Aufhebung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

Das Hessische Sonderinvestitionsprogrammgesetz vom 9. März 2009 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636), in der bis zum 11. Oktober 2021 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sonderinvestitionsprogrammgesetzes“ jeweils die Angabe „in der bis zum 11. Oktober 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 58 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

¹⁾ Ändert FFN 330-49

²⁾ Hebt auf FFN 41-39

³⁾ Ändert FFN 41-43